

## Merkblatt zur Anerkennung von Studienleistungen des Bachelor-Studienganges Gesundheit und Pflege (Wpf Pädagogik) zum Führen des Titels „Praxisanleiter/-in“ nach Hessischer Weiterbildungsordnung

Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammenwesen

---

### Informationen für Studierende

Grundsätzlich erfüllt der oben genannte Studiengang die Vorgaben zur Praxisanleitung nach den entsprechenden Berufsgesetzen. Damit sind die Absolventen/-innen - zwei Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt - zur Übernahme der Praxisanleitung geeignet. Darüber hinausgehend gibt es in Hessen eine spezielle Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (WPO), die das Führen des Titels „Praxisanleiter/-in“ nach Hessischer WPO regelt (Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654)).

Zur Anerkennung des BA-Studienganges Gesundheit und Pflege (Wpf Pädagogik) gemäß § 15 Abs. 5 WPO-Pflege ist es notwendig, dass das absolvierte Studium bezüglich der Inhalte und Stunden den vorgeschriebenen Modulen der Weiterbildung nach der WPO-Pflege gleichwertig ist und dass im Rahmen des Studiums Praktika absolviert werden, die den geforderten **160 Stunden** berufspraktische Einsätze gleichwertig sind. Nur wenn für die nach der WPO geforderten Module und die berufspraktischen Stunden eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, ist das Erteilen der Urkunde zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung möglich. Eine Teilanerkennung ist nicht möglich.

Eine Überprüfung der theoretischen Inhalte des **Bachelor Studiums Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt Pädagogik** hat ergeben, dass die Gleichwertigkeit bezüglich der theoretischen Inhalte des Studiengangs mit den Modulen der WPO-Pflege gegeben ist.

Damit alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 15 Abs. 5 erfüllt sind, müssen Praktika im Rahmen des Studiums nachgewiesen werden, die den berufspraktischen Einsätzen gleichwertig sind. Dies ist unabdingbar für eine Anerkennung.

Die berufspraktischen Anteile können im Rahmen eines erweiterten Praktikums im Wahlpflichtbereich Pädagogik in Form einer qualifizierten Praxisanleitung erworben werden.

Der Umfang beträgt **160 Stunden** (davon müssen **16 Stunden angeleitet** in Form einer qualifizierten Praxisanleitung, d.h., der die Praktikant/-in wird durch eine entsprechend qualifizierte Person unmittelbar in der Praxis angeleitet).

Qualifizierte Praxisanleiter/ -innen sind Personen, die eine anerkannte Qualifikation zur/ zum Praxisanleiter/ -in für Pflegeberufe und Entbindungspflege haben.

**Zur Anerkennung** des/ der Praxisanleiters/ -in stellen Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag. Hierfür benötigen Sie Ihre Berufsurkunde, die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis, einen Praktikumsnachweis, aus dem neben der benötigten Stundenanzahl, die berufspädagogischen Inhalte hervorgehen und den Nachweis der 16 Stunden qualifizierte Praxisanleitung. **Die berufspädagogischen Inhalte müssen durch die Praktikumsstelle explizit ausgewiesen und bescheinigt sein!**

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Mitarbeiterinnen im Praxisreferat im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der KH Mainz.



